

SLUB Dresden

zell1

Hist.
Sax.K.
17.m-6,
1

m059 | MAG

zell 1, m 059, MAG, P3

A n w e i s u n g

für die

Pfarrer und Küster in den Chursächsischen Landen zu
besserer Einrichtung der Kirchenbücher.

1. Die Pfarrer und Küster haben, wie wichtig das Führen und Aufbewahren der Kirchenbücher für die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft sey, wohl zu bedenken, und auf den Fall, da von ihnen hierunter Unordnungen oder Ungebühriß verhängen würden, strenge Ahndung zu erwarten.

2. Die Kirchen-Inspectionen bleiben fernerhin, die Einsicht der Kirchenbücher zu jeder Zeit zu verlangen, berechtigt. Auch sollen die Pfarrer und Küster bey den Local-Kirchrechnungs-Abnahmen solche jedesmal vorlegen; daß dieses geschehen, und wie die Kirchenbücher befunden worden, ist in der Justifications-Registratur mit zu bemerken.

3. Das Halten der Kirchenbücher bleibt dem Herkommen jedes Orts gemäß dem Pfarrer, oder dem Küster überlassen; der Pfarrer oder Küster, welcher das Kirchenbuch führet, hat solches bey Antritt seines Amtes darinnen kürzlich zu bemerken, sowohl bey dem Schluß jedes Jahres unter der summarischen Wiederholung der im Laufe desselben vorgekommenen und eingeschriebenen Fälle sich nochmalen darzu zu bekennen.

4. Die in die Kirchenbücher zu bringenden Nachrichten sind von den Pfarrern oder Küstern sofort und eigenhändig unter Nummern einzutragen. Bey eintretenden Vacanzen geschiehet solches von demjenigen, welcher die erledigte Stelle versiehet.

5. Bey jeder Parochie ist, außer den Communicanten-Büchern, noch ein besonderes Buch in Folioformat zu halten, worinnen unter drey besondern Abschnitten Geburten und Laufen, Aufgebote und Trauungen, Todesfälle und Begräbniße, genau anzumerken sind. Dieses wird auf Kosten des Kirchen-Verarii angeschaffet und mit einem dauerhaften Einbände versehen.

6. Beym Eintragen der Nachrichten ist mit der größten Sorgfalt und Vorsicht zu Werke zu gehen, mithin zuvörderst über jeden zu bemerkenden Umstand die genaueste Erkundigung einzuziehen und nichts aufzuzeichnen, wovon man nicht völlige Ueberzeugung hat. Zu Verhütung aller Zweifel und Verfälschungen sind bey solchem Eintragen sowohl als in den daraus zu fertigenden Kirchen-Zeugnissen die wesentlichen Data nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrücken. Rasuren und Durchstriche müssen durchaus vermieden, und vielmehr die etwa eingeschlichenen Unrichtigkeiten durch Marginal-Registraturen berichtigt werden. Auch haben sich die Pfarrer und Küster bey dieser Amts-Berichtung einer deutlichen und dauerhaften Schrift zu befleißigen.

7. Neben

7. Neben gedachtem Buche hat der Schulmeister oder Küster sofort mit Anfang jeden Jahres ein Duplicat anzulegen, und darinnen jede Trauung, Begräbniß und Geburt sofort einzutragen. Mit Ablauf des Jahres hat der Pfarrer solches Duplicat mit dem Kirchenbuche zu vergleichen, dessen Uebereinstimmung mit Letzterem am Ende zu attestiren, und sodann solches zum Ephoral-Archiv einzusenden.

8. Für das Eintragen jeden einzelnen Falles in das Kirchenbuch werden von den Interessenten 2 Gr. oder wie viel sonst jeden Orts hergebracht, erleget.

9. Kirchen-Zeugnisse sind aus dem Original-Kirchenbuche, mithin lediglich von den Pfarrern, unter deren Unterschrift, oder unter ihrer Autorität von den Küstern, und nicht von der weltlichen Obrigkeit, noch von den Superintendenten, als solchen, zu ertheilen. Auch ist darinnen, wer das Kirchenbuch halte, zu bemerken.

10. Bey jeder Pfarrkirche ist ein eignes mit dem Wahrzeichen des Ortes und der Umschrift: Siegel der Kirche zu N. versehenes Siegel, auf Kosten des Aerarü anzuschaffen. Dessen hat sich der Pfarrer bey Legalisirung der jährlich zur Ephorie einzusendenden Verzeichnisse, ingleichen bey Ausstellung oder Autorisirung der Kirchen-Zeugnisse zu bedienen.

11. Führt der Pfarrer das Kirchenbuch, so kann derselbe solches zwar nach Gefallen bey sich haben, oder in der Sacristey aufbewahren, der Küster oder Schulmeister darf es aber nicht über Nachts in seiner Behausung behalten. Gehört das Halten des Kirchenbuchs zu den Amtsverrichtungen des Küsters, so ist solches schlechterdings in der Sacristey niederzulegen.

12. Die Geburts- und Tauf-Nachrichten sind nach Anleitung des unter Lit. A. abgebogenen tabellariischen Entwurfs zu führen; mithin muß

a. der Tag und die Stunde der Geburt, nebst dem Taufstage darinnen bestimmt angegeben werden.

b. Wird das Kind todt geboren, oder stirbt es vor der Taufe, so ist solches in der 2ten Columne, so wie

c. ob des Täuflings Vater die erste, zweyte oder dritte Gattinn habe, in so fern davon Gewißheit zu erlangen, bey dem Namen der Mutter zu bemerken. Auch mag

d. zugleich mit angegeben werden, ob das neugebohrne Kind eines Vaters das erste, zweyte oder dritte u. s. w. sey.

e. Die bey der Taufe eines Kindes adhibirten Pathen sind mit dem Vor- und Zunamen einzuschreiben; auch ist dabey zu bemerken, wo sich selbige aufhalten, und ob sie der Taufhandlung selbst beygewohnt, oder wer deren Stelle vertreten habe.

f. Bey unehelichen Kindern ist die Herkunft und der Aufenthalt der Mutter genau einzutragen. In Ansehung des Vaters hingegen wird, wenn die Geschwächte solchen nicht anzugeben weiß, in der 4ten Columne bloß bemerkt, das Kind sey außer der Ehe erzeugt worden. Giebt dieselbe ihren Schwängerer namentlich an, und bekennt sich dieser dazu, so wird er als Vater in das Kirchenbuch eingetragen, und das Kind auf seinen Namen getauft. Außerdem wird nur eingeschrieben, wen die Mutter als Vater ihres Kindes benennet habe.

g. Findel-

g. Findelkinder werden an Orten, wo ein besonderes Findelhaus und bey solchem ein besonderes Einschreibebuch nicht vorhanden ist, in das allgemeine Kirchenbuch eingetragen. Werden sie todt gefunden; so ist solches in der 2ten Columne zu bemerken. Die etwanigen Ereignisse bey dem Auffinden selbst sind, unter bestimmter Angabe des Orts, an welchem, und der Zeit, zu welcher das Kind gefunden worden, nebst der Anzeige, wie das alles zu des Kirchenbuchführers Wissenschaft gekommen sey, in die 4te und 5te Columne einzutragen.

h. Unzeitige Geburten, in so fern sie vor dem siebenten Monate zur Welt kommen, werden im Kirchenbuche nicht aufgezeichnet.

13. Die Trauungs - Anzeigen sollen nach dem unter Lit. B. heyliegenden Schemate gehalten werden.

Dem zu Folge sind

a. alle und jede Aufgebote darinnen aufzuzeichnen, die Trauung selbst mag nun in derselben Kirche, oder anderwärts geschehen.

b. Sind die aufzubietenden, oder zu copulirenden Personen keine Eingebornen; so ist zuvörderst auf Beybringung obrigkeitlicher oder kirchlicher Zeugnisse zu dringen.

c. Bey den Namen der Aufgeborenen oder Getrauten ist hauptsächlich der Ort, wo sich selbige aufhalten, mit anzugeben. Insbesondere ist die Herkunft der Braut und was sonst zu genauer Bestimmung deren und des Bräutigams bürgerlichen Verhältnisse dienet, ob z. B. letzterer ein lediger Geselle, Geschiedener, oder Wittwer sey, im Kirchenbuche zu notiren. Bekennet sich der eine Theil zu einer andern Religions - Parthey, und kömmt dieses zu der Wissenschaft des Kirchenbuchführers; so darf solches ebensfalls nicht unbemerkt bleiben.

14. Zu zweckmäßiger Einrichtung der Todten - Anzeigen, giebt die Beylage unter Lit. C. Anweisung.

15. Was bey jedem einzelnen Vorfalle an Gebühren von den Interessenten entrichtet worden sey, darf in dem Kirchenbuche nicht angemerkt werden.

16. Dergleichen Kirchenbücher sind mit alphabetischen Registern zu versehen.

Lit. A.

Lit. A.
S c h e m a
 zu den Tauf - Nachrichten.

1. Auf der einen Seite.

2. Auf der nebenstehenden Seite.

No.	Tag und Stunde der Geburt.	Tauf- tag.	Taufname der Kinder.	Name und Stand des Vaters.	Name der Mutter.	Name, Stand und Aufenthalt der Taufpathen.

Lit. B.
S c h e m a
 zu den Trauungs - Anzeigen.

1. Auf der einen Seite.

2. Auf der entgegensehenden Seite.

No.	Tag der Trauung.	Ort der Trauung.	Art der Trauung.	Ob, wo und wenn das Auf- gebot geschehen?	Name des Bräuti- gams.	Name der Braut.

Lit. C.
S c h e m a
 zu den Todten - Anzeigen.

1. Auf der einen Seite.

2. Auf der entgegensehenden Seite.

No.	Tag und Stunde des To- des.	Tag des Begräb- nisses.	Art und Ort des Begräb- nisses.	Name des Ver- storbe- nen.	Bürgerli- che Ver- hältnisse des Ver- storbenen.	Alter des Ver- storbe- nen.	Urfa- che des Todes	Ob der Ver- storbene ver- heirathet war und Kinder hinterlassen.

SLUB Dresden



3 0583584